

13.01.2020

Halberstädter Str. 40a
39112 Magdeburg
Telefon: 0391 6116010
Telefax: 0391 6116011
E-Mail: isa@gdp.de
www.gdp.de/SachsenAnhalt

Entscheidung des Bundessozialgerichts zur Anrechnung des Verpflegungsgeldes für Volkspolizisten

„Mit Enttäuschung hat die Gewerkschaft der Polizei (GdP) die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Kenntnis genommen, wonach das Verpflegungsgeld, das Polizistinnen und Polizisten in der DDR gezahlt wurde, nicht als Entgeltbestandteil mit in die Rente einbezogen wird. Geklagt hatten Kolleginnen und Kollegen aus Sachsen und Thüringen.

Wir hätten uns eine andere Entscheidung gewünscht, um für viele unserer Kolleginnen und Kollegen klare Umstände und eine gerechte Rente zu haben. Die Entscheidung ist für uns dennoch Ansporn, das Thema weiterhin politisch zu bearbeiten und unsere Forderungen weiter im Interesse unserer Mitglieder zu formulieren.“, so GdP-Vize Jörg Radek.

Das BSG urteilte am 30.10.2014 - B 5 RS 1/13 R "Bei der nach Bundesrecht vorzunehmenden Qualifizierung des Rechtscharakters von Verpflegungsgeldzahlungen als Arbeitsentgelt ist in tatsächlicher Hinsicht an die jeweils einschlägigen abstrakt-generellen Regelungen des DDR-Rechts anzuknüpfen." und verwies zurück an das LSG LSA, dass dann dem folgte, seitdem wird das Urteil in LSA umgesetzt (wie auch in BB).

Bisher haben die Länder immer wieder darauf bestanden, dass die Urteile immer nur für das Land gelten, für das es gefällt ist und uns die Urteile anderer Länder nichts angehen.

Ob das auch in diesem Fall so ist, bleibt abzuwarten.

Wir halten Euch definitiv über die Entwicklung auf dem Laufenden.

Der Landesvorstand



**Gewerkschaft
der Polizei**

Sachsen-Anhalt